



**Reglement über die
Abfallbewirtschaftung**

DER

**EINWOHNERGEMEINDE
WINTERSINGEN**

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung und Selbstverpflichtung der Gemeinde
- § 4 Verbotene Abfallbeseitigung

B. Organisation und Sammeleinrichtungen

- § 5 Erfüllung kommunaler Aufgaben durch den Zweckverband
- § 6 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen und Spezialabfällen
- § 7 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen und Problemabfällen
- § 8 Kompostierung

C. Finanzielles

- § 9 Gebühren

D. Vollzug

- § 10 Aufsicht und Kontrolle
- § 11 Beschwerderecht
- § 12 Strafbestimmungen

E. Schlussbestimmungen

- § 13 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 14 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Wintersingen, gestützt auf §47, Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und §§19 - 32 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft vom 17. Juni 2002, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt und regelt eine weitgehende Wiederverwertung der Abfälle und eine umweltschonende Abfallbeseitigung nach folgender Prioritätsordnung:

- a) Abfälle sollen so weit als möglich vermieden werden.
- b) Verschiedene Abfallarten sollen nicht miteinander vermischt werden.
- c) Wiederverwertbare Abfälle sollen umweltverträglich verwertet werden.
- d) Nicht wiederverwertbare Abfälle müssen umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle (Siedlungsabfälle: aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, Art. 3 VVEA) sind, soweit keine anderen eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu behandeln.

² Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

³ Die Satzungen des Gemeindeverbandes Abfallbewirtschaftung unteres Fricktal (GAF) sind integrierter Bestandteil diese Reglements.

§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung und Selbstverpflichtung der Gemeinde

¹ Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe weitgehend vermieden werden.

² Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

³ Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

⁴ Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben oder den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde, des GAF oder den vom Kanton bezeichneten Annahmestellen zugeführt werden.

⁵ Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.

⁶ Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.

⁷ Besondere Abfälle wie das Abfallgut aus Robidog-Behältern oder das Strassen-Wischgut sind von der Gemeinde separat zu entsorgen und zu finanzieren.

⁸ Öffentliche Abfallbehälter dürfen nicht für Haushaltsabfälle genutzt werden.

§ 4 Verbotene Abfallbeseitigung

¹ Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind. Dieses Verbot umfasst auch die unsachgemässe Nutzung von Sammelstellen.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Feuerungsanlagen (Heizungen, Cheminées, etc.) ist verboten. Ausnahmen für natürliche organische Abfälle, welche ausserhalb des Siedlungsgebietes anfallen, regelt die kantonale Verordnung über den Umweltschutz.

³ Das Entsorgen von Abfällen in die Kanalisation und öffentliche Gewässer ist verboten.

B. Organisation und Sammeleinrichtungen

§ 5 Erfüllung kommunaler Aufgaben durch den Zweckverband

¹ Die Gemeinde Wintersingen ist Mitglied des Gemeindeverbands Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (GAF).

² Der GAF übernimmt die für die Verbandsgemeinden nach der jeweils geltenden Rechtsordnung zu erfüllenden Aufgaben betreffend der Sammlung, Entsorgung und Wiederverwertung von Abfall.

³ Der GAF ist zuständig für die Entsorgung der Siedlungsabfälle.

⁴ Der GAF informiert regelmässig über seine Tätigkeit. Die Geschäftsstelle ist auch Anlauf- und Informationsstelle für Fragen der Abfallbewirtschaftung für die Gemeindeverwaltungen, für die Bevölkerung und die Betriebe.

⁵ Der Gemeinderat regelt die Modalitäten der Aufgabenübertragung an den GAF bzw. der Rückübertragung von Aufgaben an die Gemeinde.

⁶ Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die mit Gebührenmarken versehenen Kehrriechsäcke in Containern bereitgestellt werden müssen. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann er Container vorschreiben.

⁷ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vorher, sollten jedoch wenn immer möglich erst am Morgen vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 6 Sammlung und Verwertung von Abfällen und Spezialabfällen

¹ Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden Abfälle:

- a) Altpapier
- b) Altkarton
- c) Altglas
- d) Weissblechdosen
- e) Aluminium
- f) Übrige Altmetalle
- g) Textilien
- h) Tierkadaver
- i) Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen
- j) Unbrennbare Abfälle
- k) Organische Abfälle

² Führen Dritte (z. B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

³ Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfälle Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren ab Haushalt durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen und wenn die Separatsammlung ökonomisch tragbar ist.

§ 7 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen und Problemabfällen

¹ Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen oder Separatsammelgut vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a) Motoren- und Speiseöle
- b) Batterien und wieder aufladbare Akkumulatoren
- c) Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- d) Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.)
- e) Elektroschrott
- f) Quecksilberthermometer- und Barometer
- g) Medikamente
- h) Putz- und Reinigungsmittel
- i) Pflanzenschutzmittel und Insektizide
- j) Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel etc.)
- k) Labor-, Foto- und andere Chemikalien
- l) Säuren und Laugen
- m) Andere Gifte

² Diese Abfälle sind von den Verursachern selbst den Verkaufsstellen oder entsprechend qualifizierten Betrieben zur Entsorgung abzugeben (Hinweise im Abfallkalender beachten).

³ Der GAF macht im Abfallkalender die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen und Problemabfälle aufmerksam.

⁴ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushaltungen und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den von Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er führt dazu regelmässig Sonderabfall-Sammelaktionen durch und kann auch mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

⁵ Der Gemeinderat kann in Absprache mit dem GAF Spezialabfahren und Sammlungen durchführen lassen. Der Gemeinderat sorgt für die rechtzeitige öffentliche Ankündigung der Anlässe.

⁶ Die Gemeinde trägt die Kosten für die von ihr beschlossenen Spezialabfahren und Sammlungen.

§ 8 Kompostierung

¹ Geeignete Haus- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden. Der GAF bietet eine Kompostberatung an.

² Grüngut, das nicht im privaten Bereich kompostiert wird, wird durch den GAF entsorgt. Es wird gesammelt und einer industriellen Kompostierung zugeführt. Die Entsorgung von Grüngut ist kostenpflichtig.

C. Finanzielles

§ 9 Gebühren

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung werden vom GAF die notwendigen Gebühren erhoben, welche durch die Abgeordnetenversammlung festgelegt werden. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und der Einrichtungen vollständig decken. Die Kosten für die Bereitstellung der Abfälle (wie Anschaffung von Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw.) sind von den Benützern zu tragen.

² Der GAF bestimmt die Gebühren, die Messmethode und den Umfang der Entsorgung. Er organisiert mit den Verbandsgemeinden die Abfallbewirtschaftung inklusive der Rückvergütung der Leistungen.

³ Die Kosten für Leistungen, die der GAF im Auftrag der Gemeinde erbringt, die jedoch gemäss Satzungen nicht in die Zuständigkeit des GAF fallen, trägt die Gemeinde.

⁴ Aufwendungen der Gemeinde, welche nicht vom GAF rückvergütet werden, z.B. Informationsaktionen, Bussenverfahren usw. gehen zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

⁵ Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden in der Regel keine separaten Gebühren erhoben. Für die Separatsammlung von grösseren Mengen Altmetall und anderen besonders aufwendigen Sammlungen oder Entsorgung kann dem Verursacher ein Unkostenbeitrag verlangt werden.

D. Vollzug

§ 10 Aufsicht und Kontrolle

¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen, über Separatsammlungsmöglichkeiten sowie über die umweltverträgliche Beseitigung.

² Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er wacht darüber, ob es von der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung eingehalten wird.

³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement resp. den Vorgaben des GAF nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.

⁴ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.

§ 11 Beschwerderecht

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 12 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 1'000.— gebüsst.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

E. Schlussbestimmungen

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 01. Januar 2003 wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 01.08.2019 in Kraft.

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2019.

NAMENS DES GEMEINDERATES WINTERSINGEN

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

M. Schaffner

S. Oswald



Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 20.11.2019